

	Bauverwaltung und Bauordnung	
An die Bauherren/innen	60.610-50	
innerhalb der Altstadt von Nördlingen	09081/84-188	09081/84-175
und in den sonstigen Sanierungsgebieten	Herr Palzer	
	3	201

### Sanierung von Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten der Stadt Nördlingen

Sehr geehrte Bauherrin,  
sehr geehrter Bauherr,

Sie beabsichtigen im Altstadtbereich bzw. in den sonstigen Sanierungsgebieten der Stadt Nördlingen ein Gebäude /-teil /Wohnung zu sanieren/instandzusetzen. Ihr Gebäude liegt in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten I, II und IV bzw. VI der Stadt Nördlingen.

Sie können diese Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich besonders berücksichtigen (§ 7h, § 10f i. V. m. 7h, § 11a und § 52 Abs. 21 S. 6 Einkommensteuergesetz (EStG)). Hierzu setzen Sie sich am besten mit Ihrem Steuerberater oder dem Finanzamt in Verbindung.

Wenn Sie diese Maßnahme besonders steuerlich berücksichtigen wollen, ist es **zwingend** notwendig, **vor** Beginn der Baumaßnahme mit der Stadt Nördlingen eine Sanierungsvereinbarung zu treffen. Nur aufgrund dieser Vereinbarung ist es möglich, dass nach der Beendigung der Baumaßnahme von der Stadt Nördlingen eine Bescheinigung gemäß § 7h, § 10f i. V. m. 7h, § 11a und § 52 Abs. 21 S. 6 EStG erstellt werden kann. Neben dem ausgefüllten Antrag sind dazu nachfolgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung einzureichen:

- Bestandspläne
- Pläne mit Eintragung der Maßnahmen
- Maßnahmenbeschreibung mit Angabe der zeitlichen Durchführung
- Detaillierte Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten nach Gewerken

Das benötigte Antragsformular ist beigelegt. Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig

.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

N. Palzer